

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Waffen der Thüringer Polizei III - nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 4043** vom 3. Juli 2014 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 59 Polizeiaufgabengesetz (PAG) sind als Waffen bei der Thüringer Polizei Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Andere Waffen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben. Hiervon können durch das Innenministerium für Spezialeinheiten Ausnahmen zugelassen werden. In den Drucksachen 5/2792, 5/2793 und 5/2794 wurden Waffen bei der Thüringer Polizei bereits 2011 thematisiert (Datum der Anfrage-Antwort: 20. Mai 2011).

Ich frage die Landesregierung:

1. a) Über welche Art von Einsatzschlagstöcken verfügen derzeit die Landespolizei, SEK (Spezialeinsatzkommandos), MEK (Mobile Einsatzkommandos), Bereitschaftspolizei und BFE (Beweissicherung- und Festnahmeeinheiten) in Thüringen jeweils?
b) Welche besonderen Vorschriften existieren zum Einsatz von Einsatzschlagstöcken durch Polizeibeamte gegenüber Menschen, insbesondere auch gegen Menschengruppen, und welchen wesentlichen Inhalt haben diese?
2. a) Werden durch Thüringer Polizeibeamte sogenannte Taser eingesetzt?
b) Wenn ja, über welche Art und Anzahl von Tasern verfügen die Landespolizei, SEK, MEK und BFE in Thüringen jeweils?
c) Wer ist zur Anwendung eines Tasers berechtigt?
d) In wie vielen Fällen wurde durch Thüringer Polizeibeamte der Taser bereits eingesetzt (bitte Aufstellung nach Datum, Ort, Sachverhalt, Folge)?
e) Wenn nein, beabsichtigt die Thüringer Polizei die Anschaffung von Tasern? Wenn ja, wann und zu welchem Zweck und für welche Polizeidienststellen? Welche begleitenden Maßnahmen sind hierfür notwendig (z. B. Erlass einer Polizeidienstvorschrift zum Gebrauch, Ausbildung und Qualifizierung, Berechtigungen usw.)?
3. Welche weiteren Waffen wurden entsprechend § 59 Abs. 4 Satz 2 PAG zugelassen? Welche Polizeieinheiten nutzen diese?
4. Welche weiteren Waffen werden entsprechend § 59 Abs. 4 Satz 3 PAG durch welche Spezialeinheiten der Thüringer Polizei genutzt?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1. a:

Die Landespolizei, das SEK, das MEK sowie die Bereitschaftspolizei im Freistaat Thüringen verfügen über den Einsatzmehrzweckstock (EMS), den Einsatzstock kurz ausziehbar (EKA) und den Einsatzstock kurz.

Der Einsatzstock kurz wird mit dessen auslaufender Verwendung sukzessive durch den EKA ersetzt.

Zu 1. b:

Für den Einsatz von Schlagstöcken gelten die Regelungen des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) zur Ausübung des unmittelbaren Zwanges. Hier sind die rechtlichen Grundlagen sowie die Art und Weise der Ausübung des unmittelbaren Zwangs festgelegt.

Zu 2. a:

Elektroimpulsgeräte (sogenannte Taser) sind keine Einsatzmittel der Thüringer Polizei.

Zu 2. b bis d:

Auf die Antwort zu Frage 2 a wird verwiesen.

Zu 2. e:

Die Beschaffung und Ausstattung der Thüringer Polizei mit Elektroimpulsgeräten ist derzeit nicht beabsichtigt.

Zu 3.:

Es wurden keine weiteren als die in § 59 Abs. 4 Satz 1 PAG genannten Waffen zugelassen.

Zu 4.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

In Vertretung

Rieder
Staatssekretär